

Bebauungsplan Nr. 1818 „Voltmerstraße - Schmedesweg“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet wird nach Norden durch die Südgrenze des Knoevenagelwegs, nach Osten durch die Westgrenze des Schmedeswegs und nach Westen durch die Ostgrenze der Voltmerstraße begrenzt.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans soll die Voraussetzung geschaffen werden, Wohnungsneubau auf untergenutzten Flächen östlich der Voltmerstraße zu ermöglichen, ebenso wie eine mögliche Neubebauung bei Abgang des sogenannten Y-Hauses (Ecke Voltmerstraße / Knoevenagelweg) auf Grundlage der Sanierungsziele für die städtebauliche Entwicklung des Bömelburgviertels in Hainholz. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer III-V-geschossigen Bebauung.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Aufgrund der Lage und der Flächenstruktur besitzt das Plangebiet aktuell eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz. Es sind keine Vorkommen von besonders gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt. Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Das Plangebiet ist auf nahezu allen Grundstücken bebaut und in Teilen versiegelt. Ein bedeutender Grünaspekt geht von dem vorhandenen Baumbestand aus. Es handelt sich überwiegend um Ahorne, eine markante Kastanie sowie weitere Laubbäume. Die Bäume weisen ein Alter von mehreren Jahrzehnten auf und sind ortsbildprägend. Die Bäume und sonstigen Gehölzbestände besitzen zudem eine potenzielle Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger.

Die vorhandenen Grünstrukturen leisten einen Beitrag zur bioklimatischen Ausgleichsfunktion und zur Niederschlagsversickerung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei einer Realisierung der Planung ist mit einem teilweisen Verlust der vorhandenen Grünstrukturen zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild können durch den geplanten Erhalt der prägenden Einzelbäume im Plangebiet vermieden werden. Zusätzlich soll auch die vorhandene Vorgartenzone an der Voltmerstraße und am Knoevenagelweg gesichert werden. Hier wird ein 4 m bzw. 5 m breiter Pflanzgebotsstreifen festgesetzt. Innerhalb dieses Pflanzgebotsstreifens befinden sich ebenfalls einige ortsbildprägende und zwingend zu erhaltende Einzelbäume.

Für Insekten und Vögel kann der Pflanzgebotsstreifen einen wichtigen Rückzugs- und Lebensraum innerhalb der Stadtlandschaft darstellen. Bei der Gehölzauswahl sollte auf deren Eignung als Nahrungsquelle für Wildbienen und andere blütenbesuchende Insekten geachtet werden. Durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) hat sich

die Landeshauptstadt Hannover dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass private nichtüberbaubare Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zufahrten, Stellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen sind. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten und somit nicht zulässig.

Entsprechend den ökologischen Standards der Landeshauptstadt Hannover sollen über eine textliche Festsetzung im gesamten Plangebiet Dachflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen mit weniger als 20 Grad Dachneigung dauerhaft und flächendeckend begrünt werden. Hierdurch können weitere Lebensräume entwickelt werden. Bei der Ausgestaltung sollte jedoch auf eine ausreichende Substratausstattung und intensive Begrünung Wert gelegt werden. Bei der Pflanzenauswahl sollten heimische Pflanzen verwendet werden. Das ökologische Potenzial der Dachbegrünungen ließe sich außerdem durch die Anlage von Nisthabitaten für Insekten (offensandige Bereiche, Totholzelemente u.a.) deutlich verbessern.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet aufgrund bereits bestehender Baurechte keine Anwendung.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Es sind keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten im Plangebiet bekannt, für welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Um sicherzustellen, dass bei Abrissarbeiten keine geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet werden, sollten im Zuge der Umsetzung Kontrollen durch Fachgutachter*innen vorgenommen werden. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.

Erforderliche Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter besonders geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel).

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Der geplante Erhalt der Bäume muss durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 zum Schutz von Wurzelraum, Stamm und Krone sichergestellt werden.

Hannover, 20.04.2021

67.70 Rü